

Inhalt.

	Seite
Vorrede	5
Von den Steuernachlässen im Allgemeinen.	
Eintheilung der Steuernachlässe aus dem Titel der Elementarbeschädigungen	7
Von der Grund- und Häusersteuer - Nachsicht.	
Verfahren hiebei	8
Die Anmeldungsfrist für Elementarschäden wurde auf drei Tage verlängert	12
Erläuternde Bestimmungen zur obigen Normalvorschrift	—
In den Elementarschadensbeschreibungen ist die ganze Steuerschuldigkeit des beschädigten Grundstückes auszuweisen	13
Die Steuernachsicht aus Anlaß eingetretener Elementarschäden kann auch von dem Gemeinde-Vorstand, oder auch nur von Einzelnen der Beschädigten angefucht werden	—
Die Steuerpflichtigen, welche auf einen Steuernachlaß Anspruch haben, müssen solchen selbst in der gesetzlichen Zeit bei ihrer Steuerbezirksobrigkeit ansuchen	14
Bei Elementarschadensoperaten ist der Dominikal- und Rustikalbesitz nicht mehr abgesondert zu behandeln, und die Beschreibungen sind nur in Duplo einzubringen	—
In dem Elaborate ist anzumerken, daß bei den beschädigten Gemeinden weder Reklamationen noch faktische Verichtigungen Statt gefunden, oder daß die Mäßigung durch bewilligte Reklamationen gegen den Grundertrag im Ansatz berücksichtigt worden sei	15
Kontrollirung der Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten über vorkommende Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen betreffend	16
Von den Feuerschäden.	
Wo bei Feuerschadenserhebungen sich ein Verlust der Fehlungsvorräthe zeigt, ist in der Beschreibung des Feuerschadens anzugeben, der wie vierte Theil der ganzjährigen Fehlung zu Grunde gegangen ist	17
Von den Feuerschadens - Erhebungen der Israeliten.	
Beschreibung und Vergütung der Elementarschäden der Juden	18
Welche Juden auf die Elementarschadens - Vergütungen Anspruch haben	19
Ueber die weitere Weisung bezüglich der Feuerschadensvergütung an Israeliten	21
Von den Wasser- und Witterschäden.	
Allgemeine Bestimmungen	22
Für Elementarbeschädigungen der zur Winteranbau bestellten Brachäcker, dann für das Wegschwemmen der Fruchtkrummen von Brachfeldern findet keine Bonifikation Statt	24
Zu wie fern die durch Reife, Räffe, Auswinterung, u. s. w. entstehenden Beschädigungen zur Liquidirung geeignet seien	—
In wie fern Miswachs als eine Elementarbeschädigung Rücksicht verdiene, und einen Anspruch auf Steuernachlaß begründen könne	25

Ob die Beschädigungen der Feldfrüchte durch das Auswintern des Samenkorns, oder dessen Vernichtung durch Schneckenfraß und das Verderben der Sprößlinge durch Spätfroste im Frühjahr zu einer Vergütung durch Steuernachlässe geeignet seien	25
In wie fern bei Leichen Steuernachlässe Statt finden, die durch Elementarunfälle beschädigt werden	26
Weisungen, wenn Hutweiden durch Elementarunfälle beschädigt werden	—
Weisungen, womit die schleunige und vorschriftsmäßige Verhandlung bei Elementarunfällen zum Zwecke der Steuernachsichtserwirkung in Erinnerung gebracht wurde (Bm §. 5.)	27
Wie sich die Steuerbezirksobrigkeit bei der Aufnahme der Elementarschäden zu benehmen habe	28
Vornahmen des Untersuchungskommissärs bei Elementarschäden	30

Von den Urbarial- und Zehentsteuer-Nachsichten.

In wie fern die Grund- und Zehent-Herrschaften bei Elementarunfällen, welche die zu Urbarial- und Zehentgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, einen Nachlaß an der Urbarial- oder Zehentsteuer erhalten	31
In wie fern bei Elementarunfällen eine Nachsicht an der Zehentsteuer zugestanden werden könne, wenn der Feldzehent zeitlich verpachtet ist	32
Dem, am Feldzehente durch Elementarunfälle verkürzten Zehentherrn gebührt die direktivmäßige Steuernachsicht im Verhältnisse der einzelnen zehntpflichtigen und beschädigten Grundparzellen, und es wurde die Art der, dieser Bestimmung gemäß für die Zukunft einzutretenden Erhebungen und Nachweisungen bekannt gemacht	34
Erläuterung des Formulares	36
Schlußbemerkung	39

Aeltere Vorschriften, in so weit sich bei Steuernachsichts-Bemessungen annoch hiernach benommen wird.

Vorschriften über die Grundsteuer- (Kontributions-) Nachlässe bei Elementar-Unfällen	40
Das Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzthum wird bei Steuernachlässen wegen Elementarunfällen auf gleiche Art behandelt	42

Von der Untersuchung der Steuerzahlungs-Unvermögenheit.

Gesetzliche Bedingung zu dieser Untersuchung	43
Von dem Verfahren bei den Erhebungen angeblicher Grundsteuerzahlungs-Unvermögenheit	44
Von der Steuerunvermögenheit der Häusler in Rücksicht der Gebäudesteuer	51

Von der Evidenzhaltung des Steueraufstellers, und der im Objekte der Besteuerung durch Absfall und Zuwachs der Grund- und Gebäudeklassensteuer sich ergebenen Veränderungen

Von der Nothwendigkeit der Evidenzhaltung	54
Zeitpunkt dieser Eingaben an das vorgesetzte f. f. Kreisamt und von dem hierbei vorgeschriebenen Verfahren	55
Zeitpunkt der Einsendung der Evidenzhaltungsresultate an das f. f. Kreisamt	57
Unterschied der Steuervergütung aus Elementarunfällen, und der Abschreibung der Steuer im Objekte der Grundsteuer	58
Vorschriften für die Bewilligung zeitlicher Steuer-Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Klassensteuer	—
Steuernachsichts- oder Abschreibungs- und Freiheits-Gesuche können keine Sistirung der Einhebung der Gebäudesteuer nach sich ziehen	68

Von der Klassifikation der Wohngebäude.

Allgemeine Grundsätze	68
Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudemassen- und Gebäudezinssteuer	72
Umfang und Ausdehnung, in welchem die Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudemassesteuer zu handhaben ist	—
Nachweisungen der von den Pfarrgebäuden seit der Einführung der Gebäudemassensteuer, bis zum Verwaltungsjahre 1828 geleisteten Steuerzahlung betreffend	73
Befreiung der Pastorschwesternwohnungen dann der Bet- und Schulhäuser von der Entrichtung der Gebäudezinssteuer	74
Von dem Zeitpunkte, von welchem die Gebäudezinssteuer von Pastorschwesternwohnungen, dann der protestantischen Bet- und Schulhäuser abzuschreiben ist	75
Die ausschließlich zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude werden sowohl von der Gebäudemassen- als auch der Gebäudezinssteuer losgezählt	—
Ob jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden <i>in partem Solarii</i> inne haben, als Gebäudezinssteuer frei zu behandeln sind	76
Vorschrift bei jenen Privatgebäuden, welche von ihren Eigentümern zu Spitälern, Armenhäusern und andern wohlthätigen Anstalten gewidmet werden	—
Ob Badekammern der Klassifikation unterliegen	77
Waaren - Verkaufsgewölbe unterliegen der Gebäudezinssteuer	—
Was unter amtliche Ubikationen eines Gebäudes zu verstehen sei	—
Allgemeine Regel, welche bei der Klassifikation der Gebäudezinssteuer zu beobachten ist	78
Wie bei den, zwischen mehrere Eigentümern getheilten Wohngebäuden die Gebäudezinssteuer zu bemessen sei	—
Wer bei den zur lebenslangen Nutzung überlassenen Canonical- und Vicarial-Wohnungen die Steuer zu vertreten habe	79
Wie sich bei sogenannten Auszüghäuschen in der Klassifikation zu benennen sei	80
Die eigenmächtige Abänderung der ursprünglichen Klassifizirung der Häuser zur Gebäudezinssteuer ist streng verboten	—
Praktisches Verfahren bei der Klassifikation	81
Einführung der Klassifikations - Operate	86
Kontrolle der Häuserklassifikations - Operate	91
Bauordnung für sämtliche Landstädte, Märkte und Dörfer	93

Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeit zur Evidenzhaltung.

Von der Evidenzhaltung im Allgemeinen	129
Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer	130
Aufnahme der Veränderungen im Grundsteuer - Kataster	132
Evidenzhaltung der Gebäudezinssteuer	136
Aufnahme der Veränderung im Gebäude - Klassensteuer - Kataster	140
Einführung der Evidenzhaltungs - Resultate	142
Kontrolle der Evidenzhaltung	151
Bestimmte Ansetzung des Jahres der Wiederkulturfähigkeit in den Elementarschadens - Beschreibungen von den Außerkultur gesetzten Grundstücken	154

Formulare zum praktischen Verfahren.

Praktisches Verfahren bei der Feuerschadens - Erhebung	153
Praktisches Verfahren bei der Witterschadens - Erhebung	158
Praktisches Verfahren bei der Wasserschadens - Erhebung	164
Praktisches Verfahren bei nachgesuchten Gehentsteuer - Nachlässen	166
Praktisches Verfahren bei Abschreibung der Steuer im Objekte der Grundsteuer	169
Praktisches Verfahren bei denen im Objekte der Gebäudezinssteuer durch Vor- oder Abschreibung sich ergebenen Veränderungen	170
Praktisches Verfahren bei jüdischen Feuerschäden zum Behufe der Steuernachsicht	174
Vericht des Wirthschaftsamtes zur Einleitung einer Sistemal - Erhebung	185